

Mitteilung an die BV Jöllenbeck zur Sitzung am 17.02.22

An 166

Das Amt für Verkehr teilt zur Anfrage „Sicherstellung der Höchstgeschwindigkeit Eickumer Straße – Ortsausgang“ mit der Drucksachennummer 0681/2020-2025 mit:

In dem Antrag nach § 24 GO NRW fordert der Petent die Sicherstellung der Einhaltung der Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h am Ortseingang der Eickumer Straße. Grundsätzlich stehen der Straßenverkehrsbehörde die Mittel der Straßenverkehrsordnung zur Verfügung. Das sind in der Regel Beschilderung und Markierungen. Darüber hinaus können Verkehrseinrichtungen Verwendung finden.

Die Beschilderung sowie die Markierung ist an der Eickumer Straße nicht zu beanstanden. Aus beiden Richtungen ist das Ortseingangsschild gut erkennbar. Die Bebauung weist ebenfalls auf den Beginn bzw. das Ende der geschlossenen Ortschaft hin. Demnach ist die Geschwindigkeitsvorgabe gut erkennbar und nicht zu bemängeln. Markierungen sind hier entsprechend vorhanden aber nicht entscheidend.

In der Zeit vom 22.- 26.03.21 war ein Verkehrsdisplay Höhe Haus.-Nr. 102 angebracht. Dieses zeichnet im Hintergrund die gefahrene Geschwindigkeit pro Fahrzeug auf.

Die Auswertung ergab eine durchschnittliche Geschwindigkeit, gekappt um die Spitzen nach oben und nach unten, von max. 55 km/h bei insgesamt niedriger Verkehrsbelastung der L 546. Vereinzelt maximale Geschwindigkeiten von über 100 km/h wurden ebenfalls festgestellt, dann aber zu Nachtzeiten. Insgesamt gesehen ist die dort aufgezeichnete Geschwindigkeit angemessen. Gegen gelegentliche Übertretungen ist keine wirksame und zugleich sinnvolle Maßnahme möglich. So würde eine evtl. Einengung ohne Gegenverkehr (nachts) zügig passiert werden können. Zudem ist bedingt durch die naheliegenden landwirtschaftlichen Einrichtungen (z. B. Biogas-Anlage Hof Sonntag) eine Einengung der Landstraße nicht möglich. Demnach scheidet Verkehrseinrichtungen ebenfalls aus.

Auf Grund der seltenen Überschreitungen erfolgt eine Meldung an die kommunale Geschwindigkeitsüberwachung (KGÜ) des Ordnungsamtes mit der Bitte um Prüfung, ob dort im Rahmen der technischen und personellen Möglichkeiten eine Überwachung möglich ist.

Das Unfallbild ist hier unauffällig. Polizeilich gemeldete Unfälle sind sehr gering; eine Unfallhäufungsstelle liegt hier nicht vor.

Die Straßenverkehrsbehörden haben auch das Recht, auf Grund von lärmtechnischen Belastungen Maßnahmen zu ergreifen. Nach Begutachtung der Umgebungslärmkarte NRW ergeben sich aber weder tagsüber noch nachts entsprechende Überschreitungen, sodass evtl. Maßnahmen hier nicht zulässig sind.

Aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde sind hier keine Maßnahmen erforderlich und damit auch nicht zulässig.

i.A.

Lewald